# Erläuterungen zum Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG)

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 soll Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sein können, so weit wie möglich verhindern. Kernpunkte des Gesetzes sind die Sachkunde, die Kennzeichnung, die Haftpflichtversicherung und das Zentrale Hunderegister. Das Gesetz setzt auf die Schulung der Hundehalter\*innen, verzichtet auf sogenannte Rasselisten und soll effektiv dem auffälligen Verhalten von Hunden in Form von Beißvorfällen vorbeugen.

#### Sachkunde

Seit 1. Juli 2013 sind Hundehalter\*innen verpflichtet, ihre Sachkunde nachzuweisen. Dieser Nachweis der Sachkunde ("Hundeführerschein") wird aufgeteilt in eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung. Die theoretische Prüfung ist vor Beginn der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung erfolgreich zu absolvieren. Hundehalter\*innen sollen im Rahmen beider Prüfungsteile nachweisen, dass Grundkenntnisse zum Verhalten des Hundes und seinen Bedürfnissen vorhanden sind. Der Halter bzw. die Halterin muss seinen Hund einschätzen können und Belästigungen anderer durch den Hund vermeiden. Er bzw. sie muss gefährliche Situationen erkennen und fähig sein, möglichen Gefahren rechtzeitig vorzubeugen.

Die Prüfungen zum Sachkundenachweis werden durch zertifizierte Personen abgenommen. Diese Sachkundeprüfer\*innen sind durch die Behörden der kommunalen Veterinärverwaltungen anerkannt. Die Voraussetzung für Anerkennung als Sachkundeprüfer\*innen ist die Qualifikation durch entsprechende Lehrgänge und Prüfungen bei der Niedersächsischen Tierärztekammer. Als bereits qualifiziert gelten derzeit außerdem

- Prüfer\*in zum VDH-Hundeführerschein (Verband für das deutsche Hundewesen)
- Prüfer\*in zum BHV-Hundeführerschein (Berufsverband der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen)
- Prüfer\*in zum IBH-Hundeführerschein (Internationaler Berufsverband der Hundetrainer & Hundeunternehmer)
- Prüfer\*in zum BVZ- Hundeführerschein (Berufsverband zertifizierter Hundeschulen)
- Tierärzt\*innen mit der Berechtigung zur Abnahme des D.O.Q. 2.0 Testes (Dog-Owners-Qualifikation-Test)
- Tierärzt\*innen mit der Zusatzbezeichnung "Verhaltenstherapie"
- Fachtierärzt\*innen für Tierverhalten
- Fachtierärzt\*innen für Tierschutzkunde

## Kennzeichnung

Hunde, die älter sind als 6 Monate, müssen durch einen elektronischen Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet sein. Der Transponder ist subkutan an der linken Halsseite durch Tierärzt\*innen oder andere Personen, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu injizieren. Eine Narkose des Tieres ist für diesen Eingriff nicht erforderlich.

#### Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter ist als 6 Monate, verursachten Schäden (Personenschäden und Sachschäden) ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zuständig für die Überwachung dieser Maßnahme ist die örtliche Gemeinde.

### **Zentrales Hunderegister**

Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter hat den eigenen Hund beim Zentralen Hunderegister anzumelden. Mit Hilfe des Registers sollen u.a. bei Gefahrvorfällen (Beißereien u.ä.) zügige Halterermittlung möglich sein. Das Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt. Die Anmeldung beim Zentralen Hunderegister ist gebührenpflichtig und kann online unter <a href="www.hunderegister-nds.de">www.hunderegister-nds.de</a> erfolgen.

### Gefährliche Hunde

Ein spezieller Teil des Niedersächsischen Hundegesetzes regelt den Umgang mit gefährlichen Hunden.

Zitat aus dem Paragraphen 7 des NHundG: "Erhält die Fachbehörde einen Hinweis auf die gesteigerte Aggressivität eines Hundes, insbesondere darauf, dass Menschen oder Tiere gebissen wurden oder eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe vorliegt, so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt diese Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt sie fest, dass der Hund gefährlich ist."

Für das Halten gefährlicher Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich. Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Halters bzw. der Halterin. Die weitere wichtige Voraussetzung ist das Bestehen einer praktischen Sachkundeprüfung der Halter\*in mit dem betreffenden Hund (Wesenstest).